Vergabenummer **26A80146**

Baumaßnahme

Liegenschaft **Steuerakademie Bad Eilsen**

Maßnahme **97065 D7 0015 - Vorarbeit Wohnheim mit 116 EZ**

Leistung **Abbrucharbeiten/ Schadstoffsanierung Gebäude Omas Kaffeestuben**

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am _____

☐ spätestens _____ Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.

☒ in der **51** . KW **2026** , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen;
Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ am _____

☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

☒ in der **6** . KW **2027** , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

Weitere Angaben zu den Fristen:

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen

☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan

– _____

☐

– _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☐ _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

☐ Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☒ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Verpflichtungserklärung zum Verhalten bei Sicherheitsvorfällen

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich alle (IT-)Sicherheitsvorfälle oder dahingehende Verdachtsfälle gegenüber dem Auftraggeber (SBN) unverzüglich zu melden. Weiterhin gilt, dass der Auftragnehmer die Vorgaben des Geheimschutzes und der Sicherheitsstufen der Dokumente bei verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen zwingend zu beachten hat (u.a. FB 247, VS-NfD-Merkblatt).

10.2 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.
- Die Besprechungen finden jeweils 1 mal wöchentlich statt.

10.3 Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung von Bedeutung sind, wie z.B. Angaben über Namen und Berufsbezeichnung der Arbeitskräfte, Angaben über die ausgeführte Arbeit, geleistete Stunden, Baufortschritt und sonstige Vorkommnisse.

10.4 Baustellenordnung/Koordination der Arbeiten auf der Baustelle

Die Baustellenordnung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und wird damit Vertragsbestandteil. Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator beauftragt. Dessen Hinweise, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan etc. sind zu beachten.

10.5 Baustrom/Bauwasser (Ver- und Entsorgungsanschlüsse der Baustelle)

Baustrom wird vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Baustrom sind nicht in die Einheitspreise einzurechnen. Baustrom darf nicht für die Beheizung der Aufenthaltsräume des Auftragnehmers verwendet werden. Ab Baustromverteiler sind baustellengeeignete (gemäß VDE), ausreichend dimensionierte Verteilereinrichtungen vom Auftragnehmer vorzuhalten.
Bauwasser obliegt dem Auftragenehmer.

10.6 Lager – und Arbeitsplätze

Unbefestigte Lager- und Arbeitsplätze werden in unmittelbarer Nähe der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der AN auf eigene Kosten zu beschaffen. Innerhalb des Baugeländes steht eine Baustraße zur Verfügung. Es gilt die STVO.

10.7 Digitale Zusammenarbeit der Vertragsparteien - elektronischer Austausch

Um den elektronischen Austausch von bauprojektbezogenen Informationen/Unterlagen zwischen dem Auftragnehmer und den Vertretern des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen lückenlos nach dem Vertragsabschluss zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Anwendung tpCDE der Firma thinkproject Deutschland GmbH zu nutzen. Werden Nachunternehmer beauftragt sind sie ebenfalls zur Anwendung tpCDE zu verpflichten. Die Anwendung ist für den Auftragnehmer ggf. seine Nachunternehmer kostenlos und erfolgt über eine personifizierte Anmeldung. Die entsprechende Rollenzuweisung findet durch den Auftraggeber statt. Die Bestimmungen/Erläuterungen des „Merkblattes Projektdatenmanagementsystem „tpCDE“ - Beschreibung der tpCDE und des Leistungsumfangs der Auftragnehmer (AN) für Bau- und Lieferleistungen“ sind vom Auftragnehmer und ggf. seiner Nachunternehmer zu beachten und einzuhalten.

10.8 Kommunikation auf der Baustelle

Um die fachliche Kommunikation auf der Baustelle zwischen den Arbeitskräften des Auftragnehmers und den Vertretern des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen zu gewährleisten, muss stets zumindest eine Person mit Leitungsfunktion der auf der Baustelle anwesenden Arbeitskräften des Auftragnehmers über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.